

## **Merkblatt für die Eröffnung einer Straußwirtschaft**

1. Zur Führung einer Straußwirtschaft sind nur natürliche Personen befugt, die hauptberuflich im eigenen Weinbau tätig sind (Winzer). Weinhändler und Weinkommissionäre sind, auch wenn sie Weinbau betreiben, zur Führung einer Straußwirtschaft nicht befugt.
2. Der Ausschank von selbsterzeugtem Wein bedarf für die Dauer von höchstens vier Monaten und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahr keiner Erlaubnis (Straußwirtschaft).
3. Wer Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, darf außerdem nicht eine Straußwirtschaft betreiben.
4. Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur einmal im Jahr eine Straußwirtschaft betreiben.
5. Der Ausschank darf nicht in Räumen stattfinden, die eigens zu diesem Zweck angemietet sind. In besonderen Härtefällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.
6. Eine Straußwirtschaft darf nicht mit einer anderen Schank- und Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden werden.
7. Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat dies mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen und dabei mitzuteilen
  - a) den Zeitraum, während dessen der Ausschank stattfinden soll,
  - b) hinsichtlich des zum Ausschank vorgesehenen Weines Ort und Lage, aus denen die zur Herstellung des Weines verwendeten Trauben stammen, sowie den Ort, an dem die Trauben gekeltert worden sind und der Wein ausgebaut worden ist,
  - c) die zum Betrieb der Straußwirtschaft bestimmten Räume.
8. Die allgemeine Sperrzeit (§1 SperrzeitVO) beginnt um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Sperrzeit ist einzuhalten. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.